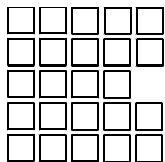


SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINES STRAßENAUSBAU- BEITRAGES (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

§ 1 Beitragserhebung	2
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Beitragsfähiger Aufwand	2
§ 4 Vorteilsregelung	3
§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet	8
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes	8
§ 7 Kostenspaltung	9
§ 8 Entstehen der Beitragsschuld	10
§ 9 Beitragsschuldner	10
§ 10 Vorauszahlung	10
§ 11 Fälligkeit	10
§ 12 Ablösung	10
§ 13 Auskunftspflicht	10
§ 14 In-Kraft-Treten	10



SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINES STRAßENAUSBAU- BEITRAGES (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

vom 06.04.2004 i.d.F. vom 19.10.2011/In-Kraft-Treten am 28.10.2011
(Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 16. April 2004 und Nr. 22 vom 27. Oktober 2011))

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von

1. Ortsstraßen,
2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
3. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,

einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.

(2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

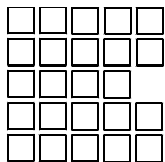
§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Parkflächen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,



7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals,
8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.

(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung.

Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

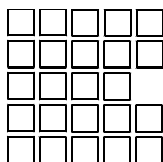
(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4 Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

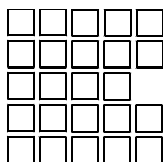


Erlanger Stadtrecht

213.00

Straßenausbaubeitragssatzung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	75 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.	45 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

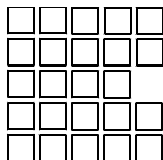


Erlanger Stadtrecht

213.00

Straßenausbaubeitragssatzung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	40 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	30 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,75 m	je 5,75 m	0 v. H.	0 v. H.	45 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 7,5 m	je 7,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.

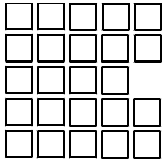


Erlanger Stadtrecht

213.00

Straßenausbaubeitragssatzung

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
5. Fußgängergeschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.



Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 - 9 mit 50 v.H. angelastet.

Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten).

Wenn bei einer Straße eine Parkfläche fehlt oder beide Parkflächen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite eine Parkfläche angelegt, so verdoppelt sich die für sie vorgesehene Höchstbreite.

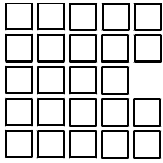
Soweit die Anordnung von Parkflächen mit Senkrecht - oder Schrägaufstellung oder als nicht selbständiger Parkplatz erforderlich ist, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten nach den vorstehenden Nummern 1b, 2b, 3b und 4b auf 5 m je einzelne Parkfläche.

Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind im vollen Umfang zu berücksichtigen, auch wenn sie die in Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.

(3) Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO und Fußgängerbereiche:
Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind;
- g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;



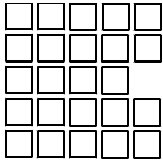
- i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird in der Regel für eine Baumaßnahme abgerechnet.
- (2) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden.
- (3) Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (4) Die von einer öffentlichen Einrichtung, an der Baumaßnahmen durchgeführt wurden, gem. § 2 erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Bei abschnittsweiser Abrechnung oder gemeinsamer Abrechnung von Baumaßnahmen gem. Absätzen 2 und 3 bilden die von dem Abschnitt oder der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 4), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte und nach § 4 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 Abs. 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (3) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte und nach § 4 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 Abs. 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, 1,0.
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,25 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 0,05 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.



(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der BauNVO. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkbauten.

(10) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(11) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(12) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

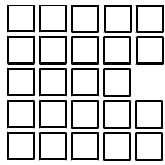
(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Parkflächen,
6. das Straßenbegleitgrün,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Radwege und
10. die kombinierten Geh- und Radwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.



§ 8 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilbaumaßnahme.

(2) Eine Baumaßnahme oder Teilbaumaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich und rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Vorauszahlung

Vorauszahlungen (Art. 5 Abs. 5 KAG) können in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Maßnahme(n) begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 12 Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 8) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragsätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden, die Beitragsätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.

(3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.